

Statuten

1. Allgemeines

1.1. Präambel

Die „Digitale Transformation“ hat für Kultur- und Gedächtnisinstitutionen eine besonders hohe Relevanz. Durch die Nutzung digitaler Technologien bieten sich enorme Potentiale, die Dokumentation, Sicherung und Vermittlung des kulturellen Erbes effektiver und effizienter zu leisten als bisher. Digitalisierungsstrategien sind jedoch auch mit gravierenden Initialkosten, schwer kalkulierbaren Risiken und einem hohen Mass an benötigtem Know-how verbunden. Erschwerend wirkt sich aus, dass die Kultur- und Museumslandschaft aus einer Vielzahl von kleinen und mittleren, oft ehrenamtlich geführten Institutionen besteht, welche mangels Ressourcen und fehlendem Wissen kaum in der Lage sind, ihre Kulturgüter nach heute gängigen Standards, einheitlich und zukunftssicher zu verwalten. Die Dokumentation des schweizerischen Kulturerbes ist zudem weitgehend kantonal geregelt und zahlreiche Gedächtnisinstitutionen pflegen diese Informationen in voneinander isolierten Systemen. So ist das Wissen über das schweizerische Kulturerbe breit verstreut und ein Zugang sowie eine strukturierte Erschliessung für Wissenschaft, Bildung und die breite Öffentlichkeit nur sehr eingeschränkt möglich.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde mit dem Kulturgüterportal KIM.bl (www.kimweb.ch) ein umfassendes, kooperatives Digitalisierungsvorhaben umgesetzt, welches als Leuchtturmprojekt im Bereich der digitalen Kulturgütererschliessung und -präsentation gilt. Im Auftrag der Kulturbeauftragtenkonferenz Nordwestschweiz (NW-KBK) wurde auf dieser Basis ein Folgeprojekt abgeleitet, um die erfolgreichen Ergebnisse aus dem KIM.bl-Vorgehen für ähnliche Vorhaben auch in anderen Kantonen nutzen zu können. Um dieses Projekt zu realisieren haben sich die Kulturverantwortlichen der Kantone Aargau, Bern, Basel-Landschaft und Solothurn auf die Schaffung einer interkantonalen Kooperationsstelle geeinigt mit dem Ziel, fachspezifische Personalressourcen synergistisch zusammenzulegen und das vorhandene Spezialwissen ebenso wie die bisher erarbeiteten und bewährte Technologien gemeinsam zu nutzen.

In diesem Sinn wird mit dem Verein „**KIM.ch – Kulturerbe Informationsmanagement Schweiz**“ eine Plattform zugunsten der gemeinsamen digitalen Dokumentation und Präsentation von Kulturgütern geschaffen. An dieser Plattform können alle teilnehmenden Kantone, deren Gedächtnisinstitutionen und deren Regionalverbände sowie weitere interessierte Institutionen im Bereich des Erhalts und der Nutzung von Kulturerbe gleichermaßen partizipieren.

1.2. Name und Sitz

¹Unter dem Namen „**KIM.ch – Kulturerbe Informationsmanagement Schweiz**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Liestal.

1.3. Zweck

¹Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und nicht gewinnorientiert. Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb eines Koordinations- und Kompetenzzentrums, um die Digitalisierung in Gedächtnisinstitutionen (z.B. Museen, Sammlungen, Archive) insbesondere im Bereich der Dokumentation und Präsentation von Kulturgütern und Sammlungsobjekten, zu unterstützen und weiterzubringen.

²Der Verein stellt seine Dienstleistungen allen seinen Vollmitgliedern (Kantonen) und den Gedächtnisinstitutionen, welche in diesen Kantonen ansässig sind, zur Verfügung. Er strebt die überregionale Koordination und Zusammenarbeit aller Akteure an.

³ Der Verein hat den folgenden Zweck:

- I. Betrieb und Weiterentwicklung einer gemeinsamen IT-Infrastruktur zur digitalen Dokumentation, Sicherung und Publikation von Informationen zu Kulturgütern.
- II. Fachliche Betreuung der Gedächtnisinstitutionen in allen teilnehmenden Kantonen bei der digitalen Dokumentation und Präsentation ihrer Kulturgüter.
- III. Koordination und Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches zwischen den Gedächtnisinstitutionen in den teilnehmenden Kantonen.
- IV. Vernetzung und Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Partnerorganisationen, die in einem gleichen oder ähnlichen Bereich tätig sind (z.B. VMS, ICOM, Europeana)

1.4. Geschäftsordnung

¹Ausführungsbestimmungen zu den Statuten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten.

²Die Geschäftsordnung wird durch den Vorstand erlassen.

2. Mittel & Finanzen

2.1. Finanzielle Mittel

¹Zur Verfolgung des Vereinszwecks bezieht der Verein seine finanziellen Mittel insbesondere aus:

- I. Mitgliederbeiträgen
- II. Beiträgen für Projekte
- III. Einnahmen durch Dienstleistungen
- IV. Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand

²Die Vereinsmittel sind ausdrücklich zweckgebunden. Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.2. Mitgliederbeiträge

¹Mitglieder im Sinne dieser Statuten entrichten die Mitgliederbeiträge an den Verein jährlich.

²Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

2.3. Kostenbeiträge

¹Für die Inanspruchnahme von erbrachten Dienstleistungen kann der Verein beim Verursacher Kostenbeiträge erheben.

²Die Kostenbeiträge dürfen nicht dem Zweck dienen, einen Gewinn zu erwirtschaften und müssen gemessen am Aufwand in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

³Die Kostenbeiträge und Konditionen werden vom Vorstand festgelegt und in einem Katalog festgehalten.

3. Mitgliedschaft

3.1. Allgemeines

¹Der Verein kennt die folgenden Arten der Mitgliedschaft, wobei das Wort „Mitglied“ ohne weitere Qualifikation beide Arten der Mitgliedschaft gleichwertig mit einschliesst:

- I. Vollmitglied
- II. Assoziiertes Mitglied

²Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Beitrittsgesuche sind an den/die Präsidenten/in zu richten.

³Abgelehnte Aufnahmegesuche können an der Mitgliederversammlung vorgebracht werden, die endgültig entscheidet.

3.2. Vollmitglied

¹Vollmitglied werden kann jeder Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Dieser wird vertreten durch eine/n Delegierte/n.

²Vollmitglieder besitzen ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht.

3.3. Assoziiertes Mitglied

¹Assoziiertes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck oder an einer Zusammenarbeit mit dem Verein besitzt.

²Assoziierte Mitglieder werden an die Mitgliederversammlung eingeladen, haben jedoch weder ein Stimmrecht noch das passive Wahlrecht.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft erlischt

- I. bei Vollmitgliedern durch Austritt oder Ausschluss
- II. bei assoziierten Mitgliedern durch Austritt, Ausschluss, Auflösung resp. Tod

²Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird für ein bereits angebrochenes Vereinsjahr trotz Erlöschen der Mitgliedschaft fällig.

3.5. Austritt oder Ausschluss

¹Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf das Ende des Geschäftsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs an den/die Präsidenten/in gerichtet werden.

²Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

³Ein wichtiger Grund für den Ausschluss liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied dem Gemeinschaftsgedanken grob zuwiderhandelt oder dem Verein Schaden zufügt, beispielsweise durch Verletzung der Vereinsstatuten.

⁴Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

⁵Dem ausgeschlossenen Mitglied steht eine Möglichkeit auf Rekurs zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den/die Präsidenten/in zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten. Über den Rekurs wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden.

⁶Bei einem Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung von in der Vergangenheit gemeinsam finanzierten Investitionen (Sachmittel, Infrastruktur).

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins

¹Der Verein hat die folgenden Organe:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand
- III. Die Revisionsstelle
- IV. Die Geschäftsstelle

²Die Aufgaben und Verhältnisse dieser Organe werden in diesen Statuten sowie der Geschäftsordnung des Vereins geregelt.

4.2. Die Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden Kompetenzen zu:

- I. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- II. Festsetzung und Änderung der Statuten
- III. Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- IV. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- V. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- VI. Entlastung des Vorstandes
- VII. Genehmigung des Jahresbudgets
- VIII. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- IX. Behandlung und Entscheid über Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitglieds

- X. Beschlussfassung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- XI. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

²An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Vollmitglied eine Stimme, welche durch eine/n einzelne/n, zu benennende/n Delegierte/n abgegeben werden kann. Der/die Delegierte ist im Protokoll namentlich zu nennen.

³Der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist üblicherweise der/die Präsident/in, welche/r in seiner Abwesenheit durch den/die Vizepräsident/in vertreten wird. Sollte dies aufgrund von Abwesenheit beider Personen nicht möglich sein, so wird ein/e Vorsitzende/r gewählt.

⁴Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung mit einfachem Mehr der anwesenden Vollmitglieder bzw. deren Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵Die vorliegenden Statuten können von der Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

⁶Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.

⁷Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder können bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden, der sie seinerseits allen Mitgliedern bekannt gibt.

⁸Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Vollmitglieds schriftlich einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

⁹Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder beschlussfähig.

¹⁰Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.3. Der Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und setzt sich zusammen aus:

- I. Präsident/in
- II. Vize-Präsident/in
- III. Aktuar/in
- IV. Kassier/in

Personalunion ist zulässig.

²Der Vorstand wird an der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selber. Die Wiederwahl ist zulässig.

³Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so benennt der Kanton der das Vorstandsmitglied gestellt hat, ein/e Nachfolger/in. Diese/r wird an der darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigt. Absatz 4 bleibt vorbehalten.

⁴Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist auf eine angemessene Repräsentation der Vollmitglieder zu achten. Insbesondere sollte ein einzelner Kanton nicht mehr als ein Vorstandsmitglied stellen.

⁵Dem Vorstand fallen grundsätzlich alle Befugnisse und Aufgaben zu, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere zeigt sich der Vorstand verantwortlich für:

- I. Strategische Planung der Aktivitäten des Vereins gemäss dem Zweck in Artikel 1.3
- II. Bestimmung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und Definition von deren Aufgaben
- III. Aufsicht über die Geschäftsstelle
- IV. Repräsentation des Vereins und dessen Mitgliedern und Interessen
- V. Einberufen der ordentlichen Mitgliederversammlung
- VI. Verwaltung des Vereinsvermögens
- VII. Erstellung des Budgets
- VIII. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

⁶Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

⁷Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr unter Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern. Der/die Präsident/in darf mitstimmen. Bei Stimmengleichheit fällt diese/r den Stichentscheid.

4.4. Die Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person für eine Amtszeit von drei Jahren als unabhängige Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert. Die Wiederwahl ist zulässig.

²Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Entgegennahme der Jahresrechnung.

³Die Revisionsstelle darf weder dem Vorstand noch der Geschäftsstelle angehören.

4.5. Die Geschäftsstelle

¹Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, welche die operativen Aufgaben zur Verfolgung des Vereinszwecks übernimmt.

²Insbesondere zeigt sich die Geschäftsstelle für die Umsetzung von Projekten sowie die Erledigung des Tagesgeschäfts zuständig. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festzuhalten, welches durch den Vorstand erlassen wird.

³Der Vorstand übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsstelle aus.

4.6. Das Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4.7. Zeichnungsberechtigung

¹Der Verein wird verpflichtet durch entweder:

- I. Die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
- II. Die Kollektivunterschrift eines Mitglieds der Geschäftsstelle und eines Vorstandsmitglieds.

²Der Vorstand kann die Mitglieder der Geschäftsstelle mit darüberhinausgehenden Zahlungs- und Zeichnungsbefugnissen ausstatten. Dies ist in der Geschäftsordnung festzuhalten.

4.8. Haftung

¹Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder weitergehende Beitrags- oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Auflösung des Vereins

¹Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Vollmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

²Nehmen weniger als drei Viertel aller Vollmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Vollmitglieder anwesend sind.

³Bei einer Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen nach Begleichung aller Ausstände in das Eigentum der Vollmitglieder über. Die Aufteilung errechnet sich proportional und angemessen zur Höhe der eingezahlten Mittel.

6. Inkrafttreten

¹Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom **<Datum>** beschlossen und genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der/die Präsident/in

Der/die Protokollführer/in

.....

.....